

# RS OGH 1981/1/29 8Ob254/80, 20b116/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1981

## Norm

StVO §19 Abs4 BIVc

StVO §19 Abs7 BVII

## Rechtssatz

Der Wartepflichtige verstößt gegen § 19 Abs 4 StVO, wenn er durch sein Einfahren in die Kreuzung zwar den Rechtskommenden nicht behindert, aber durch das Anhalten auf der Kreuzung die Fahrbahn für den Linkskommenden zu lange verstellt. Der Wartepflichtige verstößt gegen § 19 Abs 7 StVO zwar nicht, wenn dem Bevorrangten nur eine geringfügige Ermäßigung seiner Geschwindigkeit zugemutet wird, wohl aber, wenn dieser den Unfall nur durch vollständiges Abbremsen bis zum Stillstand oder durch Auslenken seines Fahrzeuges verhindern kann.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 254/80

Entscheidungstext OGH 29.01.1981 8 Ob 254/80

- 2 Ob 116/83

Entscheidungstext OGH 17.05.1983 2 Ob 116/83

nur: Der Wartepflichtige verstößt gegen § 19 Abs 7 StVO zwar nicht, wenn dem Bevorrangten nur eine geringfügige Ermäßigung seiner Geschwindigkeit zugemutet wird, wohl aber, wenn dieser den Unfall nur durch vollständiges Abbremsen bis zum Stillstand oder durch Auslenken seines Fahrzeuges verhindern kann. (T1)

Veröff: ZVR 1984/166 S 179

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0074377

## Dokumentnummer

JJR\_19810129\_OGH0002\_0080OB00254\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)